

Satzung **der Gemeinde Nordwalde über die Erhebung und Festsetzung der** **Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten** **im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich**

vom 03. März 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346),

des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (– Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) in Kraft getreten am 1. August 2020,

in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GV. NRW S.358), in Kraft getreten am 03. Juni 2020

hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 22. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGS) sowie sonstigen Betreuungsangeboten (Übermittagsbetreuung) an den Grundschulen in Nordwalde. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die Ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der OGS oder sonstigen Betreuungsangeboten (Übermittagsbetreuung) angemeldet haben. Die offene Ganztagschule hat das Ziel, Grundschulkindern den Zugang zu einer Ganztagsbetreuung zu ermöglichen und auf diese Weise die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Sie bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

(2) Maßnahmenträger der offenen Ganztagschule an den Grundschulen in Nordwalde ist der „Kreise e.V. Emsdetten“.

(3). Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz i.V. mit Ziffer 8 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 kann der Schulträger Elternbeiträge für den offenen Ganztags erheben und einziehen. Seit dem 01.08.2021 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3 %. Der gültige Höchstbetrag des Elternbeitrages zum 01.08.2022 liegt danach bei 215,00 Euro pro Monat.

Er kann dies auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden ([§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG](#) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 [KiBiz](#)). Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern kann auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder und für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, vorgesehen werden.

§ 2 Elternbeiträge, Entstehung

(1) Die Gemeinde Nordwalde erhebt für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primärbereich nach dem Schulgesetz NRW (SchulG) sowie für die sonstigen Betreuungsangebote (Übermittagsbetreuung) einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, der Beitrag für die sonstigen Betreuungsangebote (Übermittagsbetreuung) ergibt sich aus § 5. Die Beitragssätze für die Offene Ganztagsbetreuung und die Übermittagsbetreuung erhöhen sich ab dem 01.08.2023 jährlich zum Schuljahresbeginn um 3 %. Die durch die Erhöhung entstehenden Beitragssätze werden kaufmännisch auf den vollen Eurobetrag gerundet.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS oder eines sonstigen Betreuungsangebotes (Übermittagsbetreuung); sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.) und erstreckt sich über 12 Monate. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS oder eines sonstigen Betreuungsangebotes (Übermittagsbetreuung) (z.B. Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Fehlzeiten durch Krankheit, Klassenfahrt oder andere Nichtinanspruchnahmen) nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die OGS oder das sonstige Betreuungsangebot (Übermittagsbetreuung), ist der Betrag anteilig zu zahlen.

(3) Zusätzlich zum Elternbeitrag ist ein Entgelt für Mahlzeiten zu leisten, wenn das Kind an der Mittagsverpflegung teilnimmt. Für die sonstigen Betreuungsangebote (Übermittagsbetreuung) wird keine Mittagsverpflegung angeboten.

§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS sowie der sonstigen Betreuungsangebote (Übermittagsbetreuung) können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, für die dieses Angebot besteht.

(2) Es werden nur Kinder in die OGS sowie die sonstigen Betreuungsangebote (Übermittagsbetreuung) aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht derzeit noch nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

(3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS sowie der sonstigen Betreuungsangebote (Übermittagsbetreuung) ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

(4) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 der Satzung ist nur ausnahmsweise und mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats schriftlich gegenüber der Schulleitung möglich bei:

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
2. Wechsel der Schule,
3. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

Darüber hinaus ist eine Abmeldung in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 5

Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Bei der Aufnahme in die OGS und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Nordwalde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Der Beitragssatz für das sonstige Betreuungsangebot (Übermittagsbetreuung) ist einkommensunabhängig und wird auf 12 Monatsbeiträge in Höhe von je 75,-- € pro Teilnehmer festgesetzt.

(2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde Nordwalde ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 6

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,-- EUR anrechnungsfrei.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend davon ist das Zwölfwache des aktuellen Monatseinkommens zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesen Fällen sind dem Einkommen auch

Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, z. B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld.

§ 7

Beitragsermäßigung/-befreiung bei mehreren Kindern

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule so werden die Beiträge für das zweite und weitere Kind um 50 % ermäßigt. Die Ermäßigung gilt nicht für die sonstigen Betreuungsmaßnahmen (Übermittagsbetreuung).

(2) Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die dritte Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist einer niedrigeren Stufe zuzuordnen.

§ 8

Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Sind die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen, kann der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist der Elternbeitrag über das Schuljahr hinaus zu gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.

§ 9

Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. Tag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 10

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft, die Satzung vom 01.08.2016 in der Fassung vom 18.07.2018 tritt außer Kraft.

Anlage zu § 1 der Satzung der Gemeinde Nordwalde über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule Nordwalde (Elternbeitragssatzung OGS) vom 03.03.2022

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag (ohne Mittagessen) bei		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
bis 12.000 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €
bis 24.000 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €
bis 36.000 €	50,00 €	75,00 €	100,00 €
bis 48.000 €	80,00 €	120,00 €	160,00 €
bis 60.000 €	120,00 €	180,00 €	240,00 €
bis 72.000 €	160,00 €	240,00 €	320,00 €
über 72.000 €	200,00 €	300,00 €	400,00 €

Ab dem 2. Kind reduziert sich der monatliche Elternbeitrag auf die Hälfte des Beitrages für das 1. Kind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 03.03.2022

Die Bürgermeisterin

gez. Schemmann